

Jugendfeuerwehren in Schleswig-Holstein

27.04.2021/ben

Wiederaufnahme JF Dienste

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

auch weiterhin befindet sich unsere Gesellschaft im Pandemiemodus und dies hat natürlich auch Auswirkungen auf die Jugendfeuerwehren. Genauso wie euch fehlt uns die Zusammenarbeit und das Zusammenleben in den Jugendfeuerwehren.

Die aktuelle Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 eröffnet nun erste Möglichkeiten zur Jugendarbeit.

Gemäß §16 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) sind Angebote der Jugendarbeit und somit auch Jugendfeuerwehrdienste mit maximal 10 Personen (inkl. Betreuungspersonen) möglich.

Gemäß §5 Corona-BekämpfVO können die Feuerwehren durch ihren Träger von vielen Regeln der Landesverordnung befreit werden. Hierbei müssen interne Regelungen getroffen und beachtet werden. An dieser Stelle verweisen wir auf das Schreiben des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 11.03.2021.

Auf Nachfrage hat das Sozialministerium nun mitgeteilt, dass auch der Dienstbetrieb der Jugendfeuerwehren dem § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Landesverordnung unterliegen kann, wenn dies für den Ausbildungs- und Dienstbetrieb notwendig ist. In diesem Kontext unterliegt die Jugendfeuerwehr nicht dem § 16 der Landesverordnung. Hiervon sollte allerdings zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. In der Anlage 2 findet ihr hierzu Kriterien, in der Anlage 3 eine Entscheidungshilfe.

Daher empfehlen wir als SHJF, den Dienstbetrieb in den Jugendfeuerwehren in Kleingruppen mit bis zu 10 Personen (inkl. Ausbilder) wiederaufzunehmen.

Die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Dienstbetriebes kann natürlich nur vor Ort und in enger Abstimmung von Jugendfeuerwehrwartung, Wehrführung sowie dem Träger der Feuerwehr getroffen werden. Hierbei verweisen wir auf das entsprechende Schreiben des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 11.03.2021. Vor dem ersten Dienst sollten die Jugendfeuerwehrmitglieder sowie deren Eltern über die Regeln informiert werden.

Um im Falle einer Erkrankung die Verbreitung einzuschränken, ist es leider bis auf Weiteres notwendig, auf alle Veranstaltungen zu verzichten, die einen Kontakt außerhalb der Gruppen zulassen (also insbesondere keine wehrübergreifenden Übungen, etc.). Auf jeden Fall müssen neben der Gruppeneinteilung ein Hygienekonzept erstellt werden und die Kontaktdaten der tatsächlich Teilnehmenden erfasst werden.

Anbei erhaltet ihr einige Hinweise, bei Rückfragen stehen wir auch weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit kameradschaftlichen Grüßen



Sascha Keßler
Landesjugendfeuerwehrwart

Anlage 1 – Hinweise zur Gruppenbildung, Hygiene und Kontaktdatenerhebung

Hinweise zu **Gruppenbildung**:

- es werden feste Kleingruppen von maximal 10 Personen gebildet, in denen der Ausbildungsbetrieb stattfindet;
- eine Vermischung der Ausbildungsgruppen ist zu vermeiden. Hierbei sind insbesondere Klassenkameraden, Geschwisterkinder und Ausbilder zu berücksichtigen;
- die Ausbilder und die Jugendfeuerwehrwarte dürfen nur an einer der Ausbildungsgruppen teilnehmen. Ob eine Teilnahme an Ausbildungsdiensten und den Einsätzen der Einsatzabteilungen erfolgen kann, muss vor Ort kritisch geprüft werden.

Wir empfehlen die folgenden **Hygieneregeln**:

- Jugendliche nehmen nicht am Dienst teil,
 - o wenn sie oder ein Mitglied des Haushalts Corona-Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) zeigen,
 - o wenn sie in den letzten 14 Tagen ein Risikogebiet nach RKI besucht haben,
 - o wenn das Gesundheitsamt eine Teilnahme untersagt oder
 - o wenn ihre schulische Kohorte vorsorglich nicht am Schulunterricht teilnehmen darf.
- Die Hände werden regelmäßig und gründlich gewaschen und vor sowie nach dem JF Dienst desinfiziert.
- Das Fassen ins Gesicht, insbesondere in/an Mund, Nase und Augen, sollte unterlassen werden.
- Nach Berührung häufig genutzter Flächen müssen die Hände gründlich gereinigt und desinfiziert werden.
- Niesen und Husten erfolgt in die Ellenbeuge oder in ein Papiertaschentuch.
- Die Abstandsregeln (mindestens 1,5 Meter) sind grundsätzlich einzuhalten, ist dies nicht möglich, **muss** eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Auch bei Einhaltung des Abstandes wird das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen.
- Eltern und andere Personen, die Kinder zur Jugendfeuerwehr bringen bzw. abholen, sollten das Feuerwehrhaus nicht betreten.

Folgende verbindlichen Regeln gelten bei den **Kontaktdaten**:

- Zu erfassen sind:
 - o Erhebungsdatum und -Erhebungsuhrzeit
 - o Vor- und Nachname
 - o Adresse
 - o wenn vorhanden auch Telefonnummer oder E-Mail-Adresse.
- Wer diese Daten nicht angibt, darf nicht teilnehmen!
- Diese Daten müssen ggfs. zeitnah auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben werden. Die Daten dienen der Nachverfolgung von Infektionswegen.

In der Regel wird bei der Jugendfeuerwehr ja ohnehin ein Dienstbuch bzw. eine Anwesenheitsliste geführt. Gemeinsam mit aktuellen Erreichbarkeiten aus der Mitgliederverwaltung werden aus unser Sicht diese Ansprüche erfüllt.

Anlage 2 – Kriterien für Angebote von Jugendfeuerwehren, um als Ausbildungsdienste der Feuerwehr zu gelten:

Die angebotenen Dienste müssen sich einem der folgenden Themen widmen:

- Vorbereitung + Abnahme LSP (da Bestandteil der TrpM Ausbildung)
- Geräte- und Fahrzeugkunde
- Übungen nach FwDV 3
- Knotenkunde
- Ausbildung nach FwDV 10 (soweit gestattet)
- Übungen mit technischem Gerät (Mehrzweckzug, Pumpen, etc. – soweit gestattet)

Die Dienste müssen sich vollständig diesen Themen widmen. Es sind also zwischendurch keine Bewegungsspiele etc. gestattet. Die in der Anlage 1 beschriebenen Regeln sind einzuhalten!

Folgende Ausschlusskriterien sind hierbei zu beachten:

- JF übergreifende Übungen (soweit nicht Vorbereitung einer LSP Gruppe)
- Jahresabschlussübungen etc.
- Übernachtungen
- Ausflüge und Ausfahrten
- Wettbewerbe der JF (bis auf LSP)

Alle Angebote, die Elemente hiervon enthalten sind dem Bereich Jugendarbeit zu zuordnen und fallen somit unter die Regelungen des §16 der Landesverordnung.

Die Kameradinnen und Kameraden, die vor dem Übertritt in die Einsatzabteilung stehen, können nur in einer Gruppe der Jugendfeuerwehr oder in einer Gruppe der Einsatzabteilung am Dienst teilnehmen. Eine Teilnahme an beiden Diensten ist nicht möglich.

Es gibt natürlich weiterhin die Möglichkeiten der Onlinedienste, bei technischen und inhaltlichen Fragen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung.

